

Hilfe durch eine andere Person

Vor allem im Zusammenhang mit Leistungen der Pflegeversicherung wird oft von Hilfe durch eine andere Person gesprochen. Doch was ist damit eigentlich gemeint?

Gemeint ist die Unterstützung durch andere Personen in Form von

- der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer Alltagshandlung, z. B. muss eine andere Person beim Anziehen des Unterkörpers dabei helfen, die Schnürsenkel der Schuhe zuzubinden, oder beim Anziehen des Oberkörpers dabei unterstützen, Knöpfe zu schließen, und
- der Motivation, Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel, dass die unterstützte Person eine Alltagshandlung beginnt und bis zum Ende in der richtigen Reihenfolge bewältigt, z. B. erinnert eine andere Person daran, sich die Zähne zu putzen und sagt bei Bedarf die einzelnen Schritte an — also Zahnbürste in die Hand nehmen, kurz unter Wasser halten, Zahnpastatube öffnen, einen Klecks Zahnpaste auf die Zahnbürste geben usw.

Gibt die andere Person Hilfestellung, obwohl diese nicht erforderlich ist, ist das allerdings keine Hilfe, die von Kranken- und Pflegekassen berücksichtigt wird. Eine solche Hilfestellung kann z. B. dann vorliegen, wenn eine andere Person der unterstützten Person Schuhe und Jacke rasch anzieht, obwohl die so unterstützte Person das noch selbst kann — auch wenn es dann länger dauert.

Häusliche Krankenpflege/Behandlungspflege

Die häusliche Krankenpflege wird oft mit der Pflege zu Hause im Sinne der Pflegeversicherung verwechselt.

Bei der häuslichen Krankenpflege handelt es sich jedoch um Maßnahmen, die von professionellen Pflegekräften des Pflegedienstes geleistet werden. Diese Maßnahmen werden von Ihrem Arzt verordnet und dienen der Behandlung Ihrer Erkrankung/en. Die Verordnung muss bei der Krankenkasse zur Genehmigung eingereicht werden.

Verordnet werden

- Behandlungspflegen, wie z. B. Insulininjektionen, Vorbereiten der Medikamente in einer Medikamentenbox, Anlegen und Wechseln von Wundverbänden, und
- Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, wenn dadurch ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder verkürzt wird oder die Krankenkasse die Kosten dafür im Rahmen einer Übergangspflege übernimmt.

Häusliche Krankenpflege wird nur verordnet, wenn der betroffene Angehörige selbst oder eine in seinem Haushalt lebende Person die Maßnahmen nicht übernehmen können.

Die häusliche Krankenpflege muss von Ihrer Krankenkasse genehmigt werden.

Übergangspflege

Seit dem 01.01.2016 haben Patienten, die keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, Anspruch auf Übergangspflege. Diese Übergangspflege kann

- als Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der häuslichen Krankenpflege oder
- als Haushaltshilfe für bis zu vier Wochen

vom behandelnden Arzt verordnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Patient zuvor in einem Krankenhaus behandelt oder ambulant operiert wurde und keine andere Person in Ihrem Haushalt lebt, die Ihnen helfen kann.

Genügen die im Rahmen der häuslichen Krankenpflege oder Haushaltshilfe verordneten Leistungen nicht, kann der Arzt auch Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung verordnen.

Zudem können bis zu zehn Tage Übergangspflege im Krankenhaus ärztlich angeordnet werden, wenn die zuvor genannten Maßnahmen oder Leistungen der Pflegeversicherung für die Pflege zu Hause nach einer stationären Krankenhausbehandlung nicht ausreichen oder nur mit einem unzumutbar hohen Aufwand realisiert werden könnten.

Demenz/kognitive Fähigkeiten

An der Überschrift sehen Sie bereits, wie die — für Leistungen der Pflegeversicherung relevanten — Beeinträchtigungen der kognitiven Fähigkeiten häufig bezeichnet werden: als Demenz.

Das ist jedoch nicht korrekt. Zwar sind bei fortschreitender Demenz die kognitiven Fähigkeiten erheblich eingeschränkt. Sie können aber auch aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung in einem für die Pflegeversicherung relevanten Maße eingeschränkt sein.

Hilfsmittel

Hilfsmittel sind technische Hilfen, mit denen die durch Krankheit oder Behinderung verursachten körperlichen Einschränkungen

- ausgeglichen werden, z. B. Hörgeräte, Prothesen, oder
- gelindert werden, z. B. Bandagen, Gehhilfen, Rollstuhl, Vorlagen und aufsaugende Unterhosen bei Inkontinenz.

Hilfsmittel werden vom Arzt verordnet und müssen von der Krankenkasse genehmigt werden.